Petition der Untersuchungshaftgefangenen

der JVA-Halle/Saale am Kirchtor 20 06108 Halle Saale

Mit dieser Petition möchten wir uns über die in dieser Anstalt herrschenden Haftbedingungen für Untersuchungshaftgefangene, sowie über den Führungsstil der Verantwortlichen, in diesem Fall Vollzugsleiter Herr Renker und der Vollzugsabteilungsleiterin Frau Jeppert, beschweren.
Der in dieser Anstalt permanent praktizierte Verschluss der Untersuchungshaftgefangenen von bis zu 22,5 Std am Tag kommt unserer Meinung nach einer dauerhaften Einzelhaft bzw. einem Arrest gleich und grenzt teilweise sogar an die Unterbringung in einer Isolationshaft.
Besonders für Untersuchungsgefangene gilt in der Haft die Unschuldsvermutung. Den Untersuchungsgefangenen dürfen daher nur Beschränkungen auferlegt werden, die absolut unerlässlich sind.
Das BVerfG hat in diesem Zusammenhang im Beschluss vom 17.10.2012 (2. BvR 736/11) unter anderem aufgeführt:
Bei der Überprüfung der Verhältnismäßigkeit von Haftbedingungen ist die Indizwirkung internationaler Standards mit Menschenrechtsbezug zu berücksichtigen. (vgl. BVerfG E 116, 69 <90>)
Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, die auch für Untersuchungsgefangene gelten, (Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates, Rec(2006) Nr. 10.1, und auch Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates zur Untersuchungshaft Rec(2006)13 Nr.5) sehen vor, dass Gefangene so viele Stunden täglich außerhalb ihrer Hafträume verbringen können, wie es für ein angemessenes Maß an menschlicher und sozialer Interaktion notwendig ist (Rec(2006)2, Nr. 25.2)
Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) nimmt in seinem

2. Jahresbericht (2nd General Report on the CPT's activities covering the period 1. January to 31 December 1991, CPT/Inf(92)3 [EN], Ziff. 47) an, dass es das Ziel sein sollte, sicherzustellen, dass Untersuchungsgefangene eine angemessene Zeit des Tages - acht Stunden oder mehr - außerhalb ihrer Hafträume verbringen und dort sinnvollen Aktivitäten nachgehen können. An diese vorstehend referierte Entscheidung des BVerfG sind die Fachgerichte gemäß § 31 BVerfG gebunden. Zwar handelt es sich vorliegend nicht um eine Senatsentscheidung, sondern um einen Kammerbeschluss, jedoch stehen stattgebende Kammerbeschlüsse einer Kammer des BVerfG indes hinsichtlich ihrer Wirkung den Senatsentscheidungen des BVerfG gleich. Diese erfassen nicht nur den Tenor, sondern auch die, die Entscheidung tragenden Gründe - vgl. BVerfG aa O. Eine Missachtung der Bindungswirkung verstößt gegen Art. 20 III GG und würde uns in unseren Grundrechten verletzen.
In einer Stellungsnahme an das LG Halle/S. vom 25.11.2016, bezogen auf eine vorangegangene Haftbeschwerde, eingereicht bei der 10. Kammer des LG Halle/S im Oktober 2016, erwidert die JVA Halle/S. wort wörtlich:
Sie sehe sich dem Dilemma ausgesetzt, einerseits der Unschuldsvermutung, die sie zutreffend aus § 5 des JVollzG-LSA herleitet, Rechnung tragen zu müssen, andrerseits die Aufgaben der Untersuchungshaft gemäß des § 3 JVollzG-LSA erfüllen zu müssen. Dabei wird seitens der JVA-Halle/S - des Vollzugsleiter Herr Renzer - der höherrangige Art 6 II EMRK bzw Art 20 III GG in keinster Weise beachtet. Das von der JVA-Halle behauptete Dilemma ist keines, denn die Unschuldsvermutung hat als höherrangiges Recht Vorrang.
Weiterhin räumt die JVA-Halle in ihrer Stellungsnahme ein, dass es eine ausreichende Freizeitmöglichkeitengestaltung nicht gibt und begründet dies mit der angespannten dauerhaften Personalsituation. An dieser Stelle sei erwähnt dass das BVerfG die verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen aufstellt, die nicht unterschritten werden dürfen, schon garnicht aus Personalmangel.

Entscheidungen des BVerfG sind als Richterrecht nach § 31 I BVerfGG mit einer Bindungswirkung für die nachgeordneten Gerichte und Verwaltungen ausgestattet. Nachdem die JVA-Halle - der Vollzugsleiter Herr Rentzer, sowie die Vollzugsabteilungsleiterin Frau Jeppert - erkannt haben, dass der Vollzug nicht gemäß den Anforderungen des BVerfG vollzogen werden kann und wird, weil es dafür an Personal fehle, wären sie im Übrigen verpflichtet gewesen zu remonstrieren. Entlarvend sind auch die Ausführungen der JVA-Halle in ihrer Stellungnahme, dass es Gefangene gäbe, die gefährlich sind und vor denen andere geschützt werden müssen. Die Bedingungen in der Untersuchungshaft sollen grundsätzlich denjenigen in der Freiheit möglichst angeglichen werden und auch die "gefährlichen" Untersuchungsgefangenen gelten als unschuldig, bis zu ihrer Verurteilung. Es stellt sich die Frage, wie gefährdete Personen in Freiheit vor gefährlichen Personen, für die in Freiheit wie in Haft die Unschuldsvermutung gilt, geschützt werden? Aufgrund welcher bestimmten in Übereinstimmung mit der Unschuldsvermutung festgestellten Tatsachen ist es möglich, zu entscheiden, dass ein Untersuchungsgefangene gefährlich ist? Ursprung dieser Meinung/ Haltung gegenüber den Untersuchungsgefangenen, ist unserer Meinung nach die Vollzugsabteilungsleiterin Frau Jeppert und ihre persönlichen Erfahrungen aus dem Strafvollzug, die von ihr verallgemeinert im Untersuchungshaftvollzug angewendet werden. Nach unserem Kenntnisstand ist Frau Jeppert über ihre Tätigkeit als Vollzugsabteilungsleiterin der Untersuchungshaft in unserer Anstalt JVA-Halle Am Kirchtor 20 hinaus, noch in weitere Position als Abteilungsleiterin im Strafvollzug in der JVA-Halle Wilhelm-Busch-Str. 38 aktiv tätig. Wir halten es daher durchaus für möglich, dass es Frau Jeppert durch die Erfüllung der Aufgaben in diesen beiden unterschiedlichen Aufgabenbereichen zunehmends schwierig fällt,

die notwendige Differenzierung, der in den beiden Vollzugsarten anzuwendenden gesetzlichen Vorgaben gesetzeskonform vorzunehmen und diese als dann anzuwenden. Dies spiegelt sich vorallem, unserer Meinung nach, in den Aussagen gegenüber verschiedener Untersuchungshaftgefangener bei der Verkündung von beschlossenen Disziplinarmaßnahmen wieder.

"Seien sie froh, dass sie nur Einschluss dafür bekommen", oder,

"Sie werden schon wissen warum sie hier sind", sind dabei nur 2 Zitate ihrer Äußerungen. Diese Äußerungen, die eine gewisse Vorverurteilung beinhalten, werden darüber hinaus noch von einigen wenigen Bediensteten, wie z.B. Herr Jünger, übertroffen. Aussagen gegenüber verschiedenen ausländischen Untersuchungshäftlingen wie z.B.

"Mach dich in deinen Affenstall" (gemeint ist hiermit der Haftraum), oder aber

"~~Wärst du~~
"Wärst du in deinem Land geblieben, könntest du jeden Tag duschen", lassen nach unserer Auffassung, eine eindeutig rechtsradikal orientierte Einstellung und Denkweise dieses Bediensteten erkennen.

Genau soetwas hat aber in einer JVA eines Rechtsstaates wie der BRD nichts zu suchen. Wiederholte und mehrfache Beschwerden der betroffenen Gefangenen, werden pauschalisiert von der Vollzugsabteilungsleiterin abgewiesen oder erst garnicht beachtet und bearbeitet. Eine Überprüfung der jeweiligen Beschwerden findet, seitens Frau Jeppert, garnicht erst statt, sondern wird nur mit Aussagen wie "das kann ich mir nicht vorstellen" oder "das glaube ich nicht" kommentiert. Somit wird seitens der Vollzugsabteilungsleiterin angenommen, dass die betroffenen Gefangenen pauschal alle lügen, was wiederum einer Vorverurteilung gleichkommen dürfte.

Weitere gravierende Probleme in der JVA - Halle am Kirchtor 20 sind darüber hinaus aus unserer Sicht folgende Sachverhalte:

1) es existiert keine gültige, gesetzkonforme, von der Aufsichtsbehörde genehmigte und von der Anstaltsleitung unterzeichnete Hausordnung
2) Es existieren keine regelmäßigen Sprechzeiten mit der Anstaltsleitung, oder dem Vollzugsleiter (zumindest sind solche nicht bekannt)
3) Für ausländische Gefangene mit wenigen oder garnicht vorhandenen Deutschkenntnissen gibt es keine adequate sprachliche Unterstützung in Person eines Dolmetschers bei allgemeinen Fragen, vollzuglichen Angelegenheiten oder sonstigen Anliegen und Problemen.
(hier wird vielmehr darauf vertraut das diese Gefangenen sich selbst helfen oder es wird auf die mehr oder weniger vorhandenen Fremdsprachenkenntnisse von einigen wenigen Bediensteten gehofft)
4) Auf den Stationen 3 und 4 haben die dort untergebrachten Gefangenen laut dem jeweiligen stationsinternen Tagesablaufplan im Sommer sowie im Winter nur zweimalig pro Woche die Möglichkeit zur Nutzung der Duschen, für die Dauer von 1 1/2 Std. Dies ist ebenso auf der sogenannten Zugangsstation 1 der Fall.
5) Auf den benannten Stationen 1, 3 und 4 existieren keine regulären täglichen Aufschlusszeiten, sondern nur eine Umschlussmöglichkeit von ca. 2 Std. (Diese Umschlussmöglichkeiten entfallen 14-tägig an Einkaufstagen gänzlich. Begründet wird dies, wie alle anderen allgemeinen Beschränkungen auch, mit dem dauerhaften akutem Personalmangel der JVA - Halle)
6) Es existiert eine Privilegierung der wenigen arbeitenden Untersuchungsgefangenen hinsichtlich der Dusch- und Aufschlusszeiten im Vergleich zur Mehrzahl der nicht arbeitenden Untersuchungsgefangenen, was einen offensichtlichen Verstoß gegen Art 3. Abs 1 ff darstellt. Das Gesetz kennt keinen Unterschied zwischen arbeitenden und nichtarbeitenden Gefangenen

7) eine Nutzung der auf jeder Station befindlichen Küche, zur Verarbeitung der beim Einkauf erwerbbaren Frischwaren und anderer Lebensmittel, ist den Untersuchungsgefangenen nur an Wochentagen (Mo-Fr) in dem Zeitraum von 12^{00} - 14^{00} Uhr erlaubt. Dabei darf jeder Gefangene die Küche nur maximal 2 mal pro Woche nutzen und dies für die Dauer von 1 Std. Also von 12^{00} - 13^{00} Uhr oder von 13^{00} - 14^{00} Uhr, was eine vernünftige und sinnvolle Nutzung der Küche fast unmöglich macht.
(Dies vorallem auch und besonders vor dem Hintergrund, dass die Nutzung der Küche an Sport- sowie Einkaufstagen gänzlich untersagt ist.
Somit steht die Küchennutzung pro Woche nur 4 Tage und in den Einkaufswochen nur 3 Tage offen. Bei einer durchschnittlichen Belegung von 14 Gefangenen pro Haftbereich (Teil einer Station), sowie einer zulässigen • maximalen Anzahl von 3 Gefangenen die gleichzeitig die Küche nutzen dürfen, bedarf es keiner höheren mathematischen Kenntnisse um festzustellen dass eine vernünftige und sinnvolle Nutzbarkeit für alle, in einem Haftbereich untergebrachten Personen, nicht möglich ist.)

8) Telefonate mit Familie und Freunden sind auf 2 Gespräche á 10 min pro Woche beschränkt und dürfen nur nach vorheriger Antragstellung (mind 2 Tage im Voraus) innerhalb der Woche Mo - Do 7^{30} - 15^{30} Uhr sowie Fr. 7^{30} - 12^{30} Uhr stattfinden. (Eine Aufrechterhaltung von sozialen, privaten und persönlichen Bindungen, ist unter diesen Vorgaben der Anstalt so gut wie nicht möglich)

9) Der Schriftverkehr wird seitens der Anstalt pauschal überwacht (ausgehende Schreiben), begründet wird dies mit dem § 41 JVollzB-LSA, Abs 1, Nr 1.
Jedoch ist dies eine Einzelfallentscheidung, welcher eine vorherzehende Prüfung zu Grunde liegen müsste. Diese findet jedoch aus unserer Sicht nicht statt. (Eine Aufrechterhaltung und Pflege von sozialen, privaten und persönlichen Bindungen ist somit auch in diesem Fall nicht möglich)

10) Die Möglichkeit regelmäßige Besuche empfangen zu können wird seitens der Anstalt im Rahmen des hierfür maßgeblichen § 33 JVollzGB-LSA den Mindestansprüchen entsprechend zwar gewährt, jedoch ist es hinsichtlich der hierfür vorbehaltenen Zeiten (siehe Hausordnung der JVA-Halle) für Untersuchungshäftlinge, deren Angehörige und soziales Umfeld, die einer regelmäßigen sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgehen sehr schwierig bzw. fast unmöglich regelmäßig und ausreichend Besuch zu erhalten um damit ihre sozialen, persönlichen und privaten Bindungen zu Familie und Freunden aufrecht erhalten zu können und diese zu pflegen. Um dieser Problematik angemessen und positiv entgegen zu wirken, besteht, aus unserer Sicht, seitens der JVA-Halle eine Verpflichtung und Notwendigkeit die Gefangenen - auch die Untersuchungsgefangenen - über die Möglichkeit zum Empfang von so genannten Langzeitbesuchen mit Familie wie z.B. Eltern, Geschwister, Ehefrauen und Kindern aufzuklären und angemessen zu informieren. Für die Untersuchungsgefangenen gilt in der Untersuchungshaft die Unschuldsvermutung. Daher dürfen Untersuchungsgefangene nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die absolut unerlässlich sind. Hierbei kann sich der Staat, oder ein Bundesland, gegenüber eines Untersuchungsgefangenen nicht darauf berufen dass er/es seine Vollzugsanstalten nicht so ausgestattet hat wie es zur Wahrung des in Art 6 I ff normierten Schutzauftrages erforderlich gewesen wäre, vgl. BVerfG StV 2008, 30. Der Anspruch auf unüberwachte Langzeitbesuche von Familienangehörigen ist durch Art 6 ff und Art. 8 EMRK geschützt, er steht nicht unter dem Organisationsvorbehalt und ist nicht davon abhängig, was bei gegebener Personalsituation machbar ist. Dabei ist für eine Differenzierung von Ehe und Familie kein Raum Eltern, Geschwister, Ehefrauen und Kinder sind gleich zu behandeln vgl. BVerfG StraFo 2006, 490

11) Ungeachtet der für die Untersuchungsgefangenen mit unter fast garnicht vorhandenen Freizeit besteht stationsintern keine Möglichkeit diese, wenn sie dann gewährt wird, auf eine vernünftige Art und Weise zu nutzen. Ein stationsinterner Freizeitraum (z. B. mit Sitzmöglichkeiten und einem TV ausgestattet), oder aber einem Tischtennisraum sind sicherlichweg nicht vorhanden. Die im Obergeschoss der JVA befindlichen Räumlichkeiten (Freizeitraum ohne TV-und Sportraum) können von jeder Station und deren Untersuchungshaftgefangenen nur einmal wöchentlich für die Dauer von jeweils 90 min genutzt werden. d.h. einmal wöchentlich besteht die Möglichkeit, den Freizeitraum und einmal wöchentlich den Sportraum zu nutzen. Das bedeutet die Untersuchungshaftgefangenen haben somit nur zweimal die Möglichkeit ihre "Freizeit" sinnvoll gestalten zu können. Darüber hinaus ist die Nutzung des Sportraum auch nur dann gestattet, wenn die für den Sportraum verantwortliche Bedienstete, die sich in ihrer Funktion und nach unserem Kenntnisstand ebenfalls um die Sportmöglichkeiten in der JVA-Halle Wilhelm-Busch-Str. 38 kümmert/kümmern muss, überhaupt im Haus anwesend ist. Fällt diese Bedienstete gesundheitsbedingt oder aus organisatorischen Gründen aus, so ist eine Nutzung des Sportraumes nicht gestattet.
In der Vergangenheit wurde dieses Problem mehrfach durch verschiedene Gefangene thematisiert und versucht in Gesprächen eine für beide Seiten tragbare und konsensuale Lösung zu finden. Bedauerlicher Weise war dies bis heute jedoch nicht möglich.
Von Seiten der Anstalt wird dies immerwieder mit der dauerhaft angespannten Personalsituation begründet.

Da verschiedene Versuche, von unterschiedlichen Gefangenen, der Klärung und Verbesserung der hier herrschenden Haftbedingungen leider bis zum heutigen Tag nicht von Erfolg geprägt waren bzw. keine nennenswerten positiven Veränderungen mit sich führten, wenden wir uns mit der schriftlichen Darlegung unserer Sicht der Dinge und Benennung der Probleme, hoffnungsvoll an Sie. Wie Sie der von uns beigefügten Unterschriftenliste entnehmen können handelt es sich bei den vorgetragenen Schwierigkeiten inhaltlich nicht um die Probleme und Belange einzelner Untersuchungsgefangener, die ihre eigenen persönlichen Vorteile im Blick haben. Es geht vielmehr allen Unterzeichnern einheitlich darum auf die hier herrschenden Missstände hinzuweisen und diese zukünftig für nachfolgende Untersuchungsgefangene positiv zu verändern. Dabei geht es vorallem darum eine gesetzkonforme Gestaltung der Tagesabläufe zu erreichen, die aus tatsächlichen Arbeits-, Freizeit- und Ruhezeiten besteht und die Möglichkeit der Gefangenen, diese auch realistisch nutzen zu können. Die Auslegung der Vorschriften des Untersuchungshaftrechts hat dem Umstand Rechnung zu tragen das ein Untersuchungsgefangener noch nicht rechtskräftig verurteilt ist und deshalb allein den unvermeidlichen Beschränkungen unterworfen werden darf.
(vgl. BVerfGE 15, 288 <295>, 34, 369 <379> 42, 95 <100>, BVerfGK 13, 163 <165>)
Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss dabei den Vollzug der Untersuchungshaft in besonderem Maße prägen.
(vgl. BVerfGE 34, 369 <380>, 35, 5 <9>, 35, 307 <309> BVerfGK a.a.O.)
Es können nicht beliebige Einschränkungen damit allein gerechtfertigt werden das die gegebene personelle oder sonstige Ausstattung der JVA-Halle nichts anderes zulasse, denn Grundrechte gelten nicht nach Maßgabe dessen was an Verhaltenseinrichtungen im konkreten

oder üblicher Weise vorhanden ist.
(vgl. BVerfGE 15, 288<296>, 34, 369<380 f.>, 35, 307<310> BVerfGK 13, 163<166> m.w.N.) Es ist Sache des Staates, im Rahmen des Zumutbaren, alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet und nötig sind um Verkürzungen der Rechte von Untersuchungsgefangenen zu vermeiden. Die dafür erforderlichen sachlichen und personellen Mittel hat er aufzubringen, bereitzustellen und einzusetzen.
(vgl. BVerfGE 36 264<275>, 42, 95<101 f.> BVerfGK, a.a.O. m.w.N.)
Bei der abwägenden Bestimmung dessen, was einerseits dem Untersuchungsgefangenen an Beschränkungen, andererseits der Anstalt und dem für ihre angemessene Ausstattung verantwortlichen Staat an Aufwand zumutbar ist, muss der Umstand berücksichtigt werden, dass der Untersuchungsgefangene nicht rechtskräftig verurteilt ist (vgl. BVerfGE 15, 288<295>, 34, 369<379>, 42, 95, <100>) für die Zumutbarkeit der Haftbedingungen also der fiskalische Gesichtspunkt keine Rolle spielen kann, dass der Betroffene sich unter etwaigen Umständen durch strafbares Verhalten selbst unter diese Bedingungen versetzt habe (vgl. BVerfG K, a.a.O.)

Abschließend bedanken wir uns bei Ihnen, dass Sie sich die Zeit genommen haben unsere 10 seitige Petition zur Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls die hier von uns dargelegten Schwierigkeiten und Probleme zu überprüfen.

" Wir leben in einem Rechtsstaat und glauben daher an die Stärke des Rechtes und nicht an das Recht des Stärkeren"

Die derzeitigen Untersuchungsgefangenen der JVA-Halle/S

"Quellenverzeichnis"

S1: • Beschluss des BVerfG vom 17.10.2012 - 2 BvR 736/11

• BVerfGE 116, 69 <90>

• Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates Rec(2006)2 Nr. 10.1;

• Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates zur Untersuchungshaft Rec(2006)13 Nr. 5, Rec(2006)2 Nr 25.2,

• Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) 2. Jahresbericht s. 2nd General Report on the CPT's activities covering the period 1 January to 31 December 1991, CPT/Inf(92)3 [EN], Ziff 47

S2: • BVerfG § 311

• BVerfG a.a.O.

• Art 20 III GG

• Stellungsnahme der JVA-Halle/S vom 25.11.2016 - zu Az 10a KLs 500 Js 247762/14 (15/16)

• § 5 des JVollzGB-LSA, § 3 des JVollzGB-LSA

• Art. 6 II EMRK

S3: • § 31 I BVerfGG

S5: • Art 3 Abs 1 GG

S6: • § 41 des JVollzGB-LSA Abs. 1 Nr 1

S7: • § 33 des JVollzGB-LSA

• Art 6 GG

• BVerfG StV 2008, 30

• Art 6 GG

• Art 8 EMRK

• BVerfG StraFo 2006, 490

S9: • BVerfGE 15, 288 <295>, 34, 369 <379>, 42, 95 <100>, BVerfGK 13, 163, <165>

• BVerfGE 34, 369 <380> 35, 5 <9>, 35, 307 <309> BVerfGK a.a.O.

- BVerfGE 15, 288 <296>, 34, 369 <380 f.> 35, 307 <310> BVerfGK 13, 163 <166> m.w.N.
- BVerfGE 36, 264 <275>, 42, 95 <101 f.> BVerfGK a.a.O. m.w.N.

S10: - BVerfGE 15, 288 <295> 34, 369 <379>, 42, 95 <100>
- BVerfGK a.a.O.